Bebauungsplan „Im Altenschemel“ VI. Änderung

Fachbeitrag Artenschutz

L.A.U.B.
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

Europaallee 6
67657 Kaiserslautern

fon 0631 303-3000
fax 0631 303-3033
www.laub-gmbh.de

Bebauungsplan „Im Altenschemel“ VI. Änderung

Fachbeitrag Artenschutz

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 03.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung 3
2 Rechtliche Grundlagen 4
3 Untersuchungsgebiet 6
4. Vorgehensweise und Methodik 7
4.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten 7
4.2 Methodik und Datengrundlagen 7
5 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens 8
5.1 Baubedingte Wirkungen 8
5.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen 9
6 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 11
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung 11
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 12
7 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten 13
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 13
7.1.1. Reptilien 13
7.1.2 Säugetiere 13
7.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie 24
8 Zusammenfassung und Fazit 31
9 Literatur und Quellen 33
Aufstellungsvermerk 35

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf steht die VI. Änderung des Bebauungsplanes „Im Altenschemel“ an. Sie umfasst einen Bereich von rd. 2,1 ha.

Das Plangebiet erstreckt sich zwischen den Adressen „Im Altenschemel 2“ (altes Wasserhaus im Eigentum der Stadtwerke) und „Im Altenschemel 4“ (Firmengelände Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG).

Die Flächenreserven des im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf ansässigen Gewerbebetriebs Bauscher Miet & Vertriebs GmbH & Co. KG „Im Altenschemel“ 4 sind erschöpft. Bereits im Jahr 2006 wurde durch den Bebauungsplan „Im Altenschemel“ V. Änderung eine Erweiterung der Betriebsfläche ermöglicht, welche nun abermals ihre Kapazitätsgrenze erreicht hat. Im Jahr 2017 gelang der Flächenzugriff auf die unmittelbar westlich angrenzenden Grün- und Freiflächen und somit ergibt sich die Möglichkeit einer Betriebserweiterung. Um dem Gewerbebetrieb eine Entwicklungsperspektive zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan „Im Altenschemel“ zu sechsten Mal geändert werden.

Der Bebauungsplan soll im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung geändert werden. Durch die Bebauungsplanänderung wird eine Fläche überplant, welche bereits mittels verbindlicher Bauleitplanung für die bauliche und sonstige Nutzung vorbereitet ist bzw. entsprechend genutzt wird. Das Gebiet ist durch einen qualifizierten Bebauungsplan überplant und bereits dem Siedlungsbereich Lachen-Speyerdorfs zuzurechnen. Die örtlichen Besonderheiten durch

- die Lage an der Straße „Im Altenschemel“ im Norden und Westen (hier auch angrenzend das bestehende „Wasserhaus“),
- am Speyerbach im Süden sowie
- östlich der bestehenden und planerisch gesicherten gewerblichen Flächen

bedingen bzw. definieren einen bereits bestehenden Siedlungszusammenhang. Eine Erweiterung des Siedlungskörpers nach Außen in die freie Landschaft erfolgt nicht.

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Abhandlung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung werden 2 Geländebegehungen und die Datenauswertung von Batcordern aus dem Jahr 2017 herangezogen. Die Erfassungsmethodik wurde mit dem Umweltamt vorabgestimmt.

Die Abhandlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten relevanter Arten erfolgt entsprechend der fachlichen Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2009).

2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“* (sogenanntes Tötungs- und Verletzungsverbot),

„2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“* (sogenanntes Störungsverbot),

„3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu* zerstören“ (sogenanntes Schädigungsverbot),

„4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“* (sogenanntes Schädigungsverbot) *(Zugriffsverbote)."*

Der § 44 Abs. 2 BNatSchG beschreibt darüber hinaus auch noch "Besitzverbote":

„Es ist ferner verboten,

1. *Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).“*

Diese Verbote werden für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, um den relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt.

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Die sogenannten „Verantwortungsarten“ wurden somit noch nicht festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs.1 oder Abs.3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in

- **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten**

- sowie für die alle **wild lebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie[1].** Dieses Schutzregime gilt gemäß dem der Roten Liste[2] zu Grunde liegenden Verständnis nicht für Neozoen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ergänzt durch die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG:

„Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:

1. *das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,*
2. *das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.“*

Bei erfüllten Verbotstatbeständen ist zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholfen werden kann. Als für die Straßenplanung einschlägige Ausnahmevoraussetzung müsste dann nachgewiesen werden, dass für die geplante Maßnahme

„zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Nr. 5.) und/ oder Gründe der öffentlichen Sicherheit (Nr. 4)“ vorliegen.

Des Weiteren darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

„zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind und

[1] Arten des Anhangs I (= Art. 4 (1)) und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) sowie alle anderen europäischen Vogelarten

[2] MULEWF (2014) Rote Liste Brutvögel; zu Neozoen s. Anhang 3

„sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/ 43/ EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/ 43/ EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/ 147/ EG (Vogelschutzrichtlinie) sind zu beachten.“

Die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG enthält eine spezielle Regelung zur Ausnahmeerteilung: *„Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können.“*

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen rund 3 ha großen Bereich zwischen der Straße Im Altenschemel im Norden und Westen (altes Wasserhaus), dem Speyerbach im Süden und dem Firmengelände Bauscher im Osten.

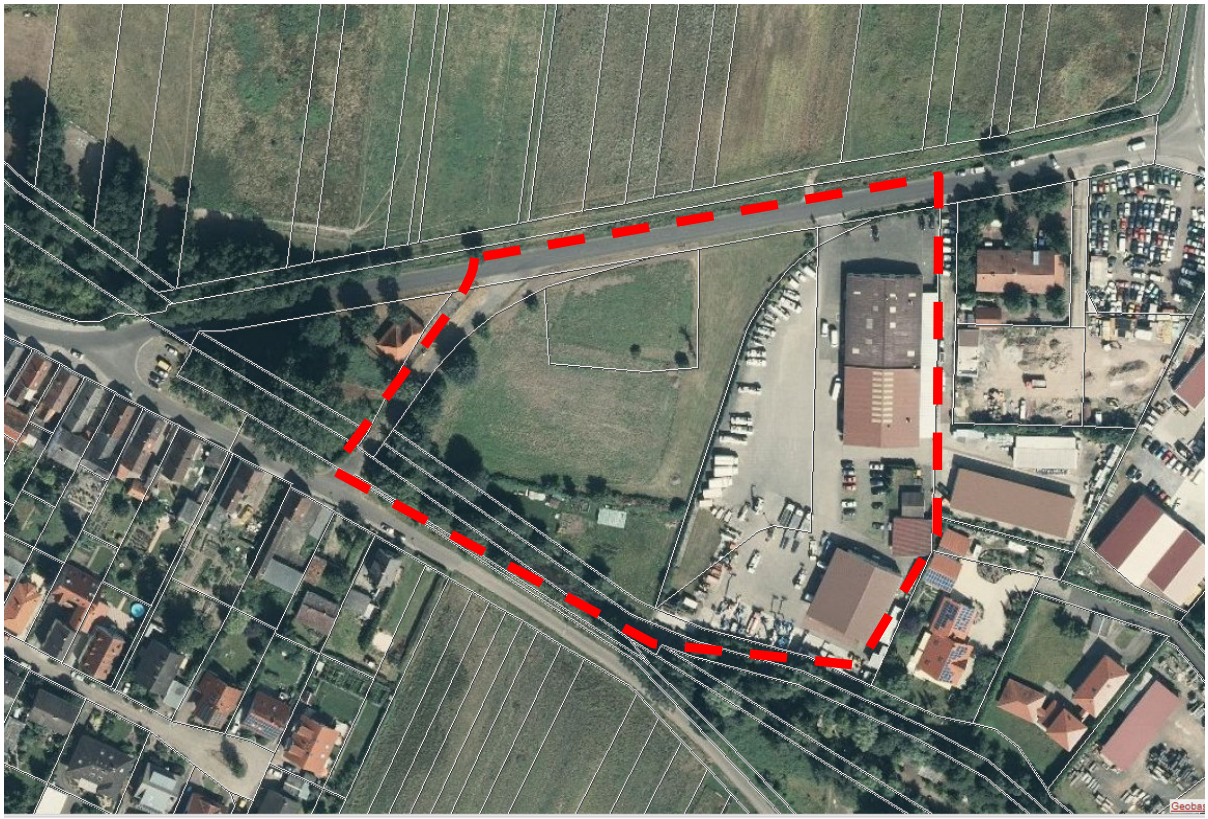

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

4. Vorgehensweise und Methodik

4.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

4.2 Methodik und Datengrundlagen

Die Datengrundlage zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens wurde wie folgt ermittelt:

- Angaben zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten in Informationssystemen bzw. Datenbanken der Naturschutzverwaltung (ArteFakt, Artendatenportal)
- Bestandsaufnahme artenschutzrechtlich relevanter Arten, für die eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Relevant sind hierbei folgende Arten und Artengruppen:

Reptilien

Die Kartierung von Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte als optische Erfassung in allen potenziell geeigneten Lebensräumen im Rahmen von 2 Begehungen bei geeigneten Wetterverhältnissen. Die Begehungen fanden an folgenden Terminen statt:

07.07.2017	23°C, sonnig
13.07.2017	20°C, sonnig

Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine flächendeckende Revierkartierung nach Fischer et al. (2005) durchgeführt. Die an den genannten Geländeterminen wurden sämtliche festgestellten wildlebenden Vogelarten erfasst, auf Gebäudebrüter wurde besonders geachtet (Fa. Bauscher).

Fledermäuse

Die Fledermausfauna wurde mittels des Einsatzes von Horchboxen (Batcordern) erhoben. Im Zeitraum vom 07.07.2017 bis 13.07.2017 wurden an zwei Standorten Im UG Horchboxenausgebracht.

Es kamen „Batcorder“ der Firma ecoobs zum Einsatz. Die Geräte sind mit ultraschallsensiblen Mikrofonen ausgestattet und können so die Rufe vorüberfliegender Fledermäuse erfassen. Jedes Ultraschallsignal löst automatisch eine Aufnahme in Echtzeit aus, die im weiteren Verlauf durch eine Computer-Software analysiert werden kann. Die einzelnen Rufcharakteristika lassen in den meisten Fällen die Bestimmung der Fledermausart, in manchen Fällen allerdings auch nur die Bestimmung der Fledermausgattung bzw. einer Artengruppe (z.B. Bartfledermäuse) zu. Die Aufnahmen

werden mit einem Zeitstempel versehen, so dass ersichtlich wird, wann welche Fledermausart an dem Horchkisten-Standort zugegen war. Dies lässt einen Rückschluss auf die Fledermausaktivität und das Artenspektrum an den jeweiligen Standorten zu. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Mehrfacherfassungen desselben Fledermausindividuums kommt. Fledermäuse patrouillieren häufig entlang von Strukturen in einem Jagdgebiet und kommen so mitunter innerhalb einer Nacht mehrfach an ein und demselben Ort vorbei. Aufgrund dieser Tatsache liefern Horchkisten nur eine Aktivität an einem betreffenden Standort, ein Rückschluss auf die Individuenzahl ist auch hier nicht oder nur bedingt zulässig.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens ist aufgrund der Lage und vorherrschenden Lebensraumstrukturen nicht zu erwarten.

5 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Von dem Vorhaben gehen verschiedene Wirkungen aus, die Einfluss auf das Vorkommen und die Verbreitung auf artenschutzrechtlich relevante Arten haben können. Sie sind im Folgenden getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zusammengestellt. Die Wirkfaktoren werden anhand ihrer Art, Intensität, Reichweite und Dauer bzw. zeitlichen Wiederkehr beschrieben.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich bei dem Untersuchungsgebiet um keinen unbelasteten Naturraum mehr handelt, sondern es sich um einen anthropogen überprägten Siedlungsraum handelt.

5.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten. Zu den baubedingten Wirkungen zählen die Maßnahmen zur Einrichtung der Baustelle sowie die Bauarbeiten im Bereich der Baufenster zur Errichtung von Flächenbefestigungen oder Gebäuden.

- **Flächenbeanspruchung**

  Zu unterscheiden ist zwischen temporären Nutzungen während der Bauzeit und dauerhaften Flächenbeanspruchungen durch Verkehrsflächen, für den Neubau von Gebäuden und befestigten Nebenflächen.

  Durch baubedingte Flächenbeanspruchung, z.B. bei einer Nutzung als Bau-, Lager-, Rangierflächen, können Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden.

  Die temporären Nutzungen von Flächen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche (überbaubare Flächen) beschränkt.

- **Akustische Wirkungen**

  Der betroffene Raum ist lärmtechnisch durch vorhandenen Lärmimmissionen bereits vorbelastet.

  Durch die temporäre Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen zu rechnen. Dadurch kann es zu temporären Beeinträchtigungen von Lebensräumen kommen. Diese baubedingte Lärmbelastung erstreckt sich auf das Umfeld der Baustellenbereiche.

- **Optische Wirkungen**

  Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit sind visuelle Störwirkungen auf Teilbereiche im Umfeld der Baustellen nicht auszuschließen. Tagsüber durch Personen und Fahrzeuge, bei Dunkelheit überwiegend durch künstliche Beleuchtung. Sie sind zeitlich auf die Bauphase, räumlich auf die nähere Umgebung der Baustellen (d.h. auf Bereiche mit Sichtkontakt zur Baustelle) beschränkt.

  Analog zu den akustischen Wirkungen sind auch bzgl. der optischen Wirkungen die bereits bestehenden Vorbelastungen zu berücksichtigen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

  Vorhabenbedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tierarten denkbar. Grundsätzlich werden durch die Baumaßnahmen bereits bebaubare und anthropogen beanspruchte Flächen genutzt. Im Bereich von Gehölzbeständen kann es zur unmittelbaren Gefährdung von Brutvögel kommen. Das Plangebiet zeichnet sich jedoch nicht durch hochwertige Habitatstrukturen aus. Baumbestände am Speyerbach werden erhalten.

5.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Zu den anlagebedingten Wirkungen zählt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, also der Flächenverlust durch die geplante zusätzliche Bebauung jeglicher Art.

Betriebsbedingte Wirkungen sind in Form von Störwirkungen durch die Nutzung der Flächen und Gebäude zu erwarten.

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

  Durch bauliche Maßnahmen kommt es zu Eingriffen in eine artenarme Grünlandbrache sowie vegetationslose Flächen ohne besondere Lebensraumfunktionen.

- **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt**

  Durch die Bebauung und Versiegelung von Flächen kommt es zu einem veränderten Abflussverhalten des Oberflächenwassers, wodurch wiederum Wechselwirkungen auch mit dem Grundwasser verbunden sein könnten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhabenbereich um eine in großen Teilen bereits anthropogen vorbelastete Fläche handelt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich Effekte auf die Lebensraumausstattung grundwasserabhängiger Biotope im Raum haben könnten. Der Wirkungspfad wird daher nicht weiterverfolgt.

- **Auswirkungen auf Oberflächengewässer**

  Der Speyerbach im Vorhabenbereich wird anlagebedingt nicht beansprucht. Gleiches gilt für direkt angrenzende Ufergehölze entlang des Fließgewässers. Der Wirkungspfad wird daher nicht weiterverfolgt.

- **Akustische Wirkungen (Verlärmung)**

  Akustische Wirkungen sind durch den Betrieb des Vorhabens möglich. Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert. Beschreibungen von Vogelarten, die nicht oder nur in besonders extremen Situationen lärmempfindlich sind, finden sich aber auch zunehmend. Für einige Arten spielt Lärm, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende

Rolle (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms.

Die Datengrundlagen zur Bewertung der Wirkungen von Lärm auf Tiere sind insgesamt noch sehr unvollständig. Wichtig ist daher eine einzelfallbezogene Betrachtung, in die die Störqualitäten und -intensitäten sowie möglichst die spezifischen Empfindlichkeiten der betroffenen Arten eingehen.

Für das hier zu behandelnde Vorhaben sind betriebsbedingte Schallimmissionen durch die gewerbliche Nutzung in die Betrachtung einzubeziehen. Dabei sind aber auch die bestehenden akustischen Vorbelastungen durch den Verkehr auf der angrenzenden Straße sowie die vorhandenen Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

- **Optische Wirkungen**

Optische Wirkungen auf Tierlebensräume können durch neu entstehende Gebäudestrukturen entstehen. Weiterhin kann die Anwesenheit von Menschen, den Fahrzeugen von Mitarbeitern und Anlieferern zu Störwirkungen auf Tiere führen, wobei festzuhalten ist, dass die angrenzende Umgebung bereits als Gewerbe genutzt wird und nicht frei von optischen Störwirkungen durch Menschen ist.

Weitere optische Wirkungen gehen von künstlichen Lichtquellen aus: Künstliche Beleuchtung wirkt anziehend auf verschiedene nachtaktive Fluginsekten, z.B. Nachtfalter. Moderne Leuchtmittel wie z.B. LEDs können diese Wirkung deutlich vermindern.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Im vorliegenden Fall spielen jedoch die neu entstehenden Gebäude und Verkehrsflächen keine Rolle, wenn es um die Bewertung möglicher Zerschneidungswirkungen auf den Biotopverbund geht. Das Umfeld wird bereits als Gewerbefläche genutzt und im Vorhabensbereich sind keine essentiellen Habitatstrukturen mit Relevanz für das Umfeld vorhanden. Der Speyerbach mit begleitendem Ufergehölzstreifen bleibt erhalten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare anlage- oder betriebsbedingte Gefährdung von Individuen ist insbesondere durch den Verkehr innerhalb des Vorhabenbereichs denkbar. Flugunfähige Wirbeltiere und Insekten könnten auf den Erschließungsstraßen innerhalb des Standortes überfahren werden, während für die hochmobilen Vogel- und Fledermausarten i.d.R. keine Gefährdungen absehbar sind. Dennoch muss die direkte betriebsbedingte Gefährdung im Folgenden berücksichtigt werden.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1 Begrenzung der baubedingten Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen

Die Flächenbeanspruchung durch Baumaschinen, Fahrzeuge, für Lagerflächen u.a. sollte auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden. Insbesondere ist eine baubedingte Zerstörung bzw. Beschädigung von Gehölzen (vor allem von älteren Baumbeständen, Höhlenbäumen am Speyerbach) mit besonderen Habitatfunktionen für geschützte Fledermäuse, Vögel zu vermeiden, sofern diese auch langfristig als Lebensräume erhalten werden können. Ggf. sind geeignete (Baum-)Schutzmaßnahmen zu treffen.

V2 Erhalt von Baumbeständen und Gebüschen

Bäume, Sträucher, Gebüsche, Hecken (und deren Säume) im Geltungsbereich sind als Brut-, Nahrungs- oder Ruheplätze verschiedener Vogelarten und Nahrungsgebiete für Fledermäuse von Bedeutung. Hierzu gehören insbesondere die Bäume am Speyerbach.

Höhlenbäume im Gebiet stellen potenzielle Quartiere für Fledermäuse dar. Diese Gehölze sind nach Möglichkeit zu erhalten und von intensiven Störwirkungen freizuhalten.

Insbesondere für den Gehölzzug am Speyerbach sind folgende Einzelaspekte zu beachten:

- Verzicht auf direkte Beanspruchung durch bauliche Anlagen und Querungen zusammenhängender Gehölzzüge.

Mit der Maßnahme können Lebensraum- und Funktionsverluste für gehölztypische Vogelarten sowie Fledermäuse im Plangebiet vermindert werden.

V3 Rodung von Baumbeständen, Gebüschen außerhalb der Brutphasen der Vogelarten

Bäume, Sträucher, Gebüsche und Hecken als nachgewiesene bzw. potenzielle Vogelnistgehölze sind außerhalb der Brutzeit zu entfernen. Der aus naturschutzfachlichen Gründen zu empfehlende Zeitraum reicht von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Mit der Maßnahme kann eine Zerstörung von Nestern oder Eiern zur Brutzeit sowie eine Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

<u>Die Maßnahme ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend erforderlich.</u>

V4 Rodung von Höhlenbäumen außerhalb der potenziellen Nutzungszeiten durch Fledermäuse, ggf. vorherige Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz und weitergehende Schutzmaßnahmen

Höhlenbäume stellen potenzielle Quartiere für Fledermäuse dar. Eine Quartiernutzung ist sowohl im Sommer als auch im Winter denkbar. Im Fall einer erforderlichen Rodung von Höhlenbäumen sollte diese im Oktober stattfinden, da dann die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Fledermäusen relativ gering ist und die Tiere noch aktiv sind, so dass sie im Fall einer Störung flüchten können. Falls Rodungen außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind Kontrollen der Baumhöhlen auf Fledermausvorkommen mit Hilfe einer Höhlenkamera durchzuführen (vgl. Martens & Dunke 2007). Im Fall eines positiven Befundes ist der Baum bis zur Beendigung der Quartiernutzung bzw. der Winterruhe stehen zu lassen, falls dies nicht möglich ist, ist eine Bergung und Umsiedlung der Tiere durchzuführen. Falls nicht sämtliche Bäume kontrolliert werden, sind die Mitarbeiter der Firma, die die Baumfällungen durchführt, zu instruieren, bei den Arbeiten auf Fledermausvorkommen zu achten. Falls sich Hinweise auf eine Anwesenheit von Fledermäusen in zu fällenden bzw. gefällten Bäumen ergeben, sind unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Unterbrechung der Arbeiten, Bergung) zu treffen.

Mit der Maßnahme kann eine direkte Gefährdung (Tötung, Verletzung) von Fledermäusen in Quartieren weitgehend vermieden werden. Die Maßnahme ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend erforderlich.

V5 Ökologische Optimierung der Außenbeleuchtung

Bei der Beleuchtung von Wegen und Gebäuden sind UV-arme, nach unten abstrahlende LED-Leuchten mit bernsteinfarbener bis warm-weißer Lichtfarbe zu verwenden, um eine Beeinträchtigung nachtaktiver Insekten, jagender Fledermäuse bzw. nachtaktiver Vögel zu vermeiden. Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sollten möglichst warmweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur 2.000 bis 3.000 Kelvin mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht Verwendung finden.

Zum Schutz von Nahrungshabitaten (Vögel) ist die Beleuchtung auf ein der Sicherheit dienendes Mindestmaß zu reduzieren.

Die Maßnahme ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend erforderlich.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

7 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Unter Berücksichtigung der im vorherigen Kapitel dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden nachfolgend die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der im Vorhabenbereich und Umgebung nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten beschrieben und bewertet.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1. Reptilien

Trotz gezielter Suche gelang kein Nachweis von Reptilien im Plangebiet- Die vegetationslosen Flächen sind von dichten Grünland- und Brachflächen umgeben, sodass diese als isoliere „Inseln“ noch nicht von Reptilien besiedelt sind. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

7.1.2 Säugetiere

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind. Es handelt sich um fünf Fledermausarten bzw. Artenpaare, die im Rahmen der vorhabensbezogenen Erfassungen im Geltungsbereich nachgewiesen wurden. Die erfassten Arten nutzten das Plangebiet als Jagd- und Durchzugsraum. Quartiere konnten nicht festgestellt werden und sind auch nicht zu erwarten.

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, **IV** = Streng geschützte Art nach Anhang IV FFH-RL, **-R** = im Randbereich.

Gesetzlicher Schutz: § = **Alle heimischen Fledermäuse** sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i.V. m. Art. 12 FFH-RL, Anhang IV **streng geschützt**.

Gefährdungsstufen nach den Roten Listen:

D = Rote Liste Deutschland (HAUPT et al. 2009): **1** = Vom Erlöschen bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **G** = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, **D** = Daten unzureichend, **V** = Vorwarnliste, ***** = Ungefährdet.

RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz (LUWG 2007): **0** = Ausgestorben **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **4** = Potenziell gefährdet, **R** = selten, geographische Restriktion, **V** = Vorwarnliste, **N.N**. = Noch nicht als Art in RL aufgeführt.

Fledermausart (deutscher und wissenschaftlicher Name) – Arten mit Rote Liste-Gefährdungsstufe ≤ 3 sind gelb markiert	**FFH-RL**	**Rote Liste**	
		D	**RP**
1. „Bartfledermaus“ [1] [Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)	IV	V	N.N
oder Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)]	IV	V	2
2. Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nasuthii*)	IV		2
3. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	IV	*	3
4. Myotis [2]			
5. Nyctaloid [3]	IV		

[1] Die beiden Bartfledermausarten sind bioakustisch nicht zu unterscheiden und werden daher als Artenpaar „Bartfledermaus“ zusammengefasst.

[2] Myotis = Fledermäuse der Gattung „Mausohren“ mit überwiegend jeweils ähnlichen frequenzmodulierten Rufen. Zu dieser Gruppe zählen unter heimischen Arten außer „Bart“-, Bechstein- und Fransenfledermaus noch Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wimperfledermaus und Wasserfledermaus.

[3] Nyctaloid = Fledermäuse mit Ruftyp „Abendsegler“. Zu dieser Gruppe zählen außer Kleinem Abendsegler noch Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus.

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

S1

Große / Kleine Bartfledermaus *(Myotis brandtii / M. mystacinus)*

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

(Die Bartfledermäuse konnten im Rahmen der Untersuchungen methodisch bedingt nicht auf Artniveau bestimmt werden.)

Die Große Bartfledermaus nutzt im Sommer Spalten und Höhlen in und an Gebäuden und Bäumen als Quartiere. Die Jagdgebiete (z.B. Wälder, Gärten, Gewässer, Randzonen an Gehölzen) können über 10 km vom Quartier entfernt sein. Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen und Kellern. Wochenstuben gibt es in ganz Deutschland, die Verbreitung ist aber bisher nur lückenhaft bekannt. Für Rheinland-Pfalz wird davon ausgegangen, dass sie in allen Landesteilen vorkommt. Aus der Pfalz liegen nur wenige sichere Nachweise vor, hier sind erst zwei Wochenstuben bekannt.

Die Kleine Bartfledermaus gilt als anpassungsfähig und kommt in Wäldern und im Siedlungsbereich vor. Als Quartiere nutzt sie im Sommer Spalten und Hohlräume in und an Gebäuden sowie Bäumen. Als Jagdgebiete werden wohl Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten bevorzugt. Der Aktionsraum eines Tieres wurde mit ca. 20 ha bestimmt. Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Art ist in Norddeutschland selten, ansonsten wohl relativ verbreitet. Auch in Rheinland-Pfalz ist sie vermutlich in allen Landesteilen vertreten. Aus der Pfalz liegen sichere Nachweise aus verschiedenen Regionen vor, aber nur vereinzelte Wochenstubenfunde.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bartfledermäuse wurden im Rahmen der vorhabensbezogenen Erfassungen in geringer Aktivitätsdichte nachgewiesen.

Aufgrund der geringen Aktivitäten ist nicht mit der Existenz von Wochenstuben im Betrachtungsgebiet zu rechnen. Baumhöhlen, -spalten sowie Spalten und Hohlräume in und an Gebäuden könnten aber als Sommerquartiere für Einzeltiere oder als Balzquartiere fungieren.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Eine Eingrenzung lokaler Populationen ist nicht möglich, für eine Bewertung des Erhaltungszustandes liegen keine ausreichenden Grundlagen vor. Aufgrund der Gefährdung wird vorsorglich von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Kapitel 6)

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Begrenzung der baubedingten Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen

V2 Erhalt von Baumbeständen und Gebüschen

V3 Rodung von Baumbeständen, Gebüschen außerhalb der Brutphasen der Vogelarten

V4 Rodung von Höhlenbäumen außerhalb der potenziellen Nutzungszeiten durch Fledermäuse, ggf. vorherige Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz und weitergehende Schutzmaßnahmen

V5 Ökologische Optimierung der Außenbeleuchtung

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

S1

Große / Kleine Bartfledermaus *(Myotis brandtii / M. mystacinus)*

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ Tötungen werden durch geeignete Maßnahmen vermieden, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ keine betriebsbedingte Tötungen zu erwarten, keine signifikant negativen Auswirkungen auf die lokale Population

Baumhöhlen, -spalten sowie Spalten, Hohlräume in und an Gebäuden könnten als Sommerquartiere für Einzeltiere oder als Balzquartiere fungieren. Eine baubedingte Gefährdung im Zuge von Baumrodungen und Gebäudeabrissmaßnahmen ist daher nicht sicher auszuschließen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wird die Gefährdung reduziert. Es kommt nicht zu vermeidbaren Tötungen.

Betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Untersuchungsgebiet ist nicht von einer Existenz einer Wochenstube einer Bartfledermaus-Art auszugehen. Eine Nutzung von Baumhöhlen, -spalten sowie Spalten, Hohlräume in und an Gebäuden als Sommerquartiere durch Einzeltiere oder als Balzquartiere (Fortpflanzungs-, Ruhestätten) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Solche potenziellen Quartiere sind nach Möglichkeit zu erhalten. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion für eine evtl. vorhandene Lokalpopulation auszugehen.

Bau- und anlagebedingt werden auch keine essentiellen Jagdhabitate von Bartfledermäusen in gehölzgeprägten Lebensräumen und an Säumen beansprucht. Der Betrachtungsraum bietet auch nach der Umgestaltung/Umnutzung weiterhin geeignete Nahrungshabitate im Bereich von Gehölzen und Grenzlinien. Beeinträchtigungen für eine evtl. vorhandene Lokalpopulation sind nicht zu erwarten. Außerdem sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen von wichtigen Verbundbeziehungen, z.B. regelmäßig genutzten Flugrouten, ersichtlich.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen von Fledermausvorkommen (Quartiere, Nahrungsräume) könnten im Zusammenhang mit Bauaktivitäten (Lärm, Baustellenbeleuchtung) sowie dauerhaft durch künstliche Beleuchtung und Straßenverkehr entstehen.

Myotis-Arten gelten als empfindlich gegenüber Lichteinwirkung. Beeinträchtigungen lokaler Populationen von Bartfledermäusen können weitgehend ausgeschlossen werden, wenn baubedingte Störwirkungen auf mögliche Quartierbereiche vermieden (V1) und die Außenbeleuchtung ökologisch optimiert wird (V5). Durch Straßenverkehr sind bei dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten. Auch Störungen wichtiger Verbundbeziehungen, z.B. regelmäßig genutzter Flugrouten, sind nicht ersichtlich.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist bei Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

S1

Große / Kleine Bartfledermaus *(Myotis brandtii / M. mystacinus)*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S2

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und –spalten, auch hinter abstehender Rinde. Auch Nistkästen sowie Spalten und Hohlräume an Jagdkanzeln und Forsthütten werden genutzt. Rauhautfledermäuse überwintern offenbar überwiegend einzeln, potenzielle Quartiere bieten Spalten an Gebäuden und in Holzstapeln, vermutlich auch Baumhöhlen und -spalten.

Jagdhabitate befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist im Wald an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst (Zugzeit) auch im Siedlungsbereich.

In Deutschland sind Wochenstuben vor allem aus dem Norddeutschen Tiefland bekannt. Ab August wandern die Tiere aus den Wochenstubengebieten in Richtung Südwesten, wobei sie sich an Gewässerlinien orientieren. In Rheinland-Pfalz wurden Rauhautfledermäuse ganzjährig nachgewiesen, weit überwiegend aber auf dem Durchzug, und zwar insbesondere in der Oberrheinebene in Rheinnähe, wo Nistkästen als Zwischen- bzw. Paarungsquartiere genutzt werden. Ein Hinweis auf eine Wochenstube ist lediglich in einem Einzelfall aus der Hördter Rheinaue bekannt. In der Pfalz sind bisher nur einzelne Zufallsfunde von Überwinterern bekannt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Art ist im Gebiet als Durchzügler einzustufen. Die Existenz einer Wochenstube kann ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatausstattung wird auch nicht von dauerhaften Sommervorkommen und Paarungsgruppen im Untersuchungsgebiet ausgegangen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Eine Eingrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich. Für eine Bewertung des Erhaltungszustandes liegen keine ausreichenden Grundlagen vor. Aufgrund der Gefährdung und des begrenzten Quartierangebotes wird vorsorglich von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Kapitel 6)

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Begrenzung der baubedingten Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen

V2 Erhalt von Baumbeständen und Gebüschen

V3 Rodung von Baumbeständen, Gebüschen außerhalb der Brutphasen der Vogelarten

V4 Rodung von Höhlenbäumen außerhalb der potenziellen Nutzungszeiten durch Fledermäuse, ggf. vorherige Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz und weitergehende Schutzmaßnahmen

S2

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

V5 Ökologische Optimierung der Außenbeleuchtung

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ Tötungen werden durch geeignete Maßnahmen vermieden, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ keine betriebsbedingte Tötungen zu erwarten, keine signifikant negativen Auswirkungen auf die lokale Population

Baumhöhlen, -spalten sowie Spalten, Hohlräume in und an Gebäuden könnten theoretisch als Zwischenquartiere für Einzeltiere zur Zugzeit oder Winterquartiere fungieren. Eine baubedingte Gefährdung im Zuge der Baumrodungen und Gebäudeabrissmaßnahmen ist daher nicht sicher auszuschließen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wird die Gefährdung reduziert. Bei Beachtung kommt es nicht zu vermeidbaren Tötungen.

Betriebsbedingte Tötungen sind weitgehend ausgeschlossen. Nach der Umnutzung des Kasernengeländes entsteht durch den hier zu erwartenden Straßenverkehr aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten kein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Untersuchungsgebiet existiert keine Wochenstube der Rauhautfledermaus. Eine Nutzung von Baumhöhlen, -spalten sowie Spalten, Hohlräume in und an Gebäuden zur Zugzeit oder zur Überwinterung (Ruhestätten) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Solche potenziellen Quartiere sind nach Möglichkeit zu erhalten. Im Fall unvermeidbarer Verluste sind künstliche Ersatzquartiere im Gebiet zu installieren.

Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion für eine evtl. vorhandene Lokalpopulation (Durchzügler, Überwinterer) auszugehen.

Bau- und anlagebedingt werden auch Flächen und Strukturen beansprucht, die aufgrund des Aufkommens an Insekten geeignete Nahrungsräume für die Rauhautfledermaus bieten. Aufgrund der nachgewiesenen geringen Frequentierung, der geringen Spezialisierung der Art (Nahrungssuche zur Zugzeit auch in Siedlungen), der Verfügbarkeit geeigneter Nahrungshabitate auch nach Umnutzung ist davon auszugehen, dass keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Nahrungsangebotes für Lokalpopulationen von Durchzüglern eintreten. Anlagebedingte Beeinträchtigungen von wichtigen Verbundbeziehungen, z.B. regelmäßig genutzten Flugrouten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen von Fledermausvorkommen (Quartiere, Nahrungsräume) könnten im Zusammenhang mit Bauaktivitäten (Lärm, Baustellenbeleuchtung) sowie dauerhaft durch künstliche Beleuchtung und Straßenverkehr entstehen.

Zur Empfindlichkeit der Art gegenüber Störwirkungen liegen keine näheren Erkenntnisse vor. Beeinträchtigungen lokaler

S2

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

Populationen können aber weitgehend ausgeschlossen werden, wenn baubedingte Störwirkungen auf mögliche Quartierbereiche vermieden und die Außenbeleuchtung ökologisch optimiert wird (V5). Auch Störungen wichtiger Verbundbeziehungen, z.B. regelmäßig genutzter Flugrouten, sind nicht ersichtlich.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist bei Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S3

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Zwergfledermaus ist ein ausgeprägter Kulturfolger und eine typische Hausfledermaus. Hinsichtlich der Quartiernutzung ist sie anpassungsfähig und wenig spezialisiert. Als Sommerquartiere werden von Einzeltieren und Wochenstuben Spalten und Hohlräume an bzw. in Gebäuden genutzt (z.B. Zwischendächer, Spalten an Giebeln, hinter Wandverkleidungen), seltener auch Baumhöhlen, Baumspalten oder Nistkästen. Die Quartiere werden im Sommer häufig gewechselt, es besteht jedoch eine ausgeprägte Orts-/Quartiertreue. Die Überwinterung erfolgt in Hohlräumen und Spalten an Felswänden und Gebäuden, seltener in Höhlen und Stollen.

Zwergfledermäuse jagen in einem Radius von ca. 2.000 m um das Quartier, in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen und Straßenlampen. Die Tiere überwintern von Oktober/November bis März/Anfang April.

Die Zwergfledermaus ist in Deutschland und Rheinland-Pfalz die häufigste Fledermausart und flächenhaft verbreitet. Auch in der Pfalz wurden Wochenstuben und Einzeltiere in allen Landschaftsteilen nachgewiesen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet war die Zwergfledermaus 2017 die mit Abstand am häufigsten nachgewiesene Art.

Die brachgefallenen Freiflächen und Säume im Plangebiet stellen aufgrund ihres Insektenreichtums gute Nahrungshabitate für die Art dar. Hinweise auf die Anwesenheit einer Wochenstube wurden nicht gefunden. Spalten und Hohlräume in/an Gebäuden, evtl. auch in bzw. an Bäumen, könnten aber als Sommerquartiere für Einzeltiere, evtl. auch als Paarungs- und Winterquartiere fungieren. Sie stellen daher potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Das Stadtgebiet ist vermutlich Lebensraum einer lokalen Population. Aufgrund des großflächigen Lebensraumangebotes für diese anpassungsfähige Fledermausart kann von einem größeren Bestand und einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Kapitel 6)

☒ Vermeidungsmaßnahmen

S3

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

V1 Begrenzung der baubedingten Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen

V2 Erhalt von Baumbeständen und Gebüschen

V3 Rodung von Baumbeständen, Gebüschen außerhalb der Brutphasen der Vogelarten

V4 Rodung von Höhlenbäumen außerhalb der potenziellen Nutzungszeiten durch Fledermäuse, ggf. vorherige Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz und weitergehende Schutzmaßnahmen

V5 Ökologische Optimierung der Außenbeleuchtung

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ Tötungen werden durch geeignete Maßnahmen vermieden, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ keine betriebsbedingte Tötungen zu erwarten, keine signifikant negativen Auswirkungen auf die lokale Population

Spalten, Hohlräume in und an Gebäuden sowie Baumhöhlen, -spalten können als Sommerquartiere für Einzeltiere sowie als Paarungs- und Winterquartiere fungieren. Eine baubedingte Gefährdung im Zuge von Baumrodungen ist daher denkbar. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (V3, V4) wird die Gefährdung reduziert. Bei Beachtung kommt es nicht zu vermeidbaren Tötungen.

Betriebsbedingte Tötungen sind weitgehend ausgeschlossen. Nach der Umnutzung des Geländes entsteht durch den hier zu erwartenden Verkehr aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten kein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Spalten und Hohlräume in/an Gebäuden, evtl. auch in bzw. an Bäumen, könnten als Sommerquartiere für Einzeltiere, evtl. auch als Paarungs- und Winterquartiere fungieren. Sie stellen daher potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.

Im Zuge von Baumrodungen verringert sich das Angebot potenzieller Quartiere für die Zwergfledermaus im Plangebiet. Es bestehen Ausweichmöglichkeiten in Siedlungsbereichen in der Umgebung. Es ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion für die potenziell betroffene Lokalpopulation der Zwergfledermaus auszugehen.

Bau- und anlagebedingt werden Freiflächen beansprucht, die aufgrund des Aufkommens an Insekten günstige Nahrungsräume für die Zwergfledermaus bieten. Der Betrachtungsraum bietet aber auch nach der Umgestaltung/Umnutzung weiterhin geeignete Nahrungshabitate im Bereich von Gehölzen und Grenzlinien. In direkter Umgebung verbleiben ausreichend Freiflächen. Beeinträchtigungen für die Lokalpopulation sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Außerdem sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen von wichtigen Verbundbeziehungen, z.B. regelmäßig genutzten Flugrouten, ersichtlich.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

S3

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Störungen von Fledermausvorkommen (Quartiere, Nahrungsräume) könnten insbesondere im Zusammenhang mit Bauaktivitäten (Lärm, Baustellenbeleuchtung) sowie dauerhaft durch künstliche Beleuchtung und Straßenverkehr entstehen. Beeinträchtigungen lokaler Populationen können aber im Fall der Zwergfledermaus ausgeschlossen werden, da die Art als Kulturfolger nicht besonders empfindlich gegenüber siedlungstypischen Wirkungen (z.B. künstliche Beleuchtung) ist. Auch Störungen wichtiger Verbundbeziehungen, z.B. regelmäßig genutzter Flugrouten, sind nicht ersichtlich.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S4

Gattung Myotis

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Myotis = Fledermäuse der Gattung „Mausohren“ mit überwiegend jeweils ähnlichen frequenzmodulierten Rufen. Zu dieser Gruppe zählen unter heimischen Arten außer „Bart“-, Bechstein- und Fransenfledermaus noch Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wimperfledermaus und Wasserfledermaus.

Auf eine Kurzbeschreibung wird bei der Gattung Myotis verzichtet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Rufe der Gattung *Myotis* umfassten einen Anteil von 1,5 % von allen erfassten Rufen im Plangebiet.

Ein ausgeprägtes Nahrungssuchverhalten wurde demnach nicht nachgewiesen, lediglich vereinzelte Überflüge.

Die Existenz einer Wochenstube kann für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Baum- und Gebäudebestand des Untersuchungsgebietes bieten aber theoretisch Quartiermöglichkeiten für übersommernde und balzende Männchen (Paarungsquartiere). Die Gebäude und Höhlenbäume stellen daher potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Eine Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich. Für eine Bewertung des Erhaltungszustandes liegen keine ausreichenden Grundlagen vor. Aufgrund der Gefährdung und des begrenzten Quartierangebotes wird vorsorglich von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Kapitel 6)

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Begrenzung der baubedingten Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen

V2 Erhalt von Baumbeständen und Gebüschen

S4

Gattung Myotis

V3 Rodung von Baumbeständen, Gebüschen außerhalb der Brutphasen der Vogelarten

V4 Rodung von Höhlenbäumen außerhalb der potenziellen Nutzungszeiten durch Fledermäuse, ggf. vorherige Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz und weitergehende Schutzmaßnahmen

V5 Ökologische Optimierung der Außenbeleuchtung

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ Tötungen werden durch geeignete Maßnahmen vermieden, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ keine betriebsbedingte Tötungen zu erwarten, keine signifikant negativen Auswirkungen auf die lokale Population

Baumhöhlen, -spalten sowie Spalten, Hohlräume in und an Gebäuden könnten als Sommerquartiere für Einzeltiere, als Balzquartiere oder Winterquartiere fungieren. Eine baubedingte Gefährdung im Zuge von Baumrodungen ist daher nicht sicher auszuschließen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere V4) wird die Gefährdung reduziert. Bei Beachtung kommt es nicht zu vermeidbaren Tötungen.

Betriebsbedingte Tötungen sind weitgehend ausgeschlossen. Nach der Umnutzung des Geländes entsteht durch den hier zu erwartenden Verkehr aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten kein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Spalten und Hohlräume in/an Gebäuden, evtl. auch in bzw. an Bäumen, könnten als Sommerquartiere für Einzeltiere, evtl. auch als Paarungs- und Winterquartiere fungieren. Sie stellen daher potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.

Im Zuge von Baumrodungen verringert sich das Angebot potenzieller Quartiere für die Gattung Myotis im Plangebiet. Es bestehen Ausweichmöglichkeiten in Siedlungsbereichen in der Umgebung. Es ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion für die potenziell betroffene Lokalpopulation auszugehen.

Bau- und anlagebedingt werden Freiflächen beansprucht, die aufgrund des Aufkommens an Insekten günstige Nahrungsräume bieten. Der Betrachtungsraum bietet aber auch nach der Umgestaltung/Umnutzung weiterhin geeignete Nahrungshabitate im Bereich von Gehölzen und Grenzlinien. In direkter Umgebung verbleiben ausreichend Freiflächen. Beeinträchtigungen für die Lokalpopulation sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Außerdem sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen von wichtigen Verbundbeziehungen, z.B. regelmäßig genutzten Flugrouten, ersichtlich.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen von Fledermausvorkommen (Quartiere, Nahrungsräume) könnten insbesondere im Zusammenhang mit

S4

Gattung Myotis

Bauaktivitäten (Lärm, Baustellenbeleuchtung) sowie dauerhaft durch künstliche Beleuchtung und Straßenverkehr entstehen. Beeinträchtigungen lokaler Populationen können aber im Fall der Zwergfledermaus ausgeschlossen werden, da die Art als Kulturfolger nicht besonders empfindlich gegenüber siedlungstypischen Wirkungen (z.B. künstliche Beleuchtung) ist. Auch Störungen wichtiger Verbundbeziehungen, z.B. regelmäßig genutzter Flugrouten, sind nicht ersichtlich.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S5

Gattung Nyctaloid

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Nyctaloid = Fledermäuse mit Ruftyp „Abendsegler“. Zu dieser Gruppe zählen außer Kleinem Abendsegler noch Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus.

Auf eine Kurzbeschreibung wird bei der Gattung Nyctaloid verzichtet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Rufe der Gattung *Nyctaloid* umfassten einen Anteil von 1,0 % von allen erfassten Rufen im Plangebiet.

Ein ausgeprägtes Nahrungssuchverhalten wurde demnach nicht nachgewiesen, lediglich vereinzelte Überflüge.

Die Existenz einer Wochenstube kann für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Baum- und Gebäudebestand des Untersuchungsgebietes bieten aber theoretisch Quartiermöglichkeiten für übersommernde und balzende Männchen (Paarungsquartiere). Die Gebäude und Höhlenbäume stellen daher potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Eine Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich. Für eine Bewertung des Erhaltungszustandes liegen keine ausreichenden Grundlagen vor. Aufgrund der Gefährdung und des begrenzten Quartierangebotes wird vorsorglich von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Kapitel 6)

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Begrenzung der baubedingten Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen

V2 Erhalt von Baumbeständen und Gebüschen

V3 Rodung von Baumbeständen, Gebüschen außerhalb der Brutphasen der Vogelarten

V4 Rodung von Höhlenbäumen außerhalb der potenziellen Nutzungszeiten durch Fledermäuse, ggf. vorherige Kontrolle

S5
Gattung Nyctaloid
von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz und weitergehende Schutzmaßnahmen V5 Ökologische Optimierung der Außenbeleuchtung ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: **<u>Anlage- und bau</u>bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ Tötungen werden durch geeignete Maßnahmen vermieden, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt **<u>Betriebs</u>bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ keine betriebsbedingte Tötungen zu erwarten, keine signifikant negativen Auswirkungen auf die lokale Population Baumhöhlen, -spalten sowie Spalten, Hohlräume in und an Gebäuden könnten als Sommerquartiere für Einzeltiere, als Balzquartiere oder Winterquartiere fungieren. Eine baubedingte Gefährdung im Zuge von Baumrodungen ist daher nicht sicher auszuschließen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere V4) wird die Gefährdung reduziert. Bei Beachtung kommt es nicht zu vermeidbaren Tötungen. Betriebsbedingte Tötungen sind weitgehend ausgeschlossen. Nach der Umnutzung des Geländes entsteht durch den hier zu erwartenden Verkehr aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Der Verbotstatbestand der Tötung ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Spalten und Hohlräume in/an Gebäuden, evtl. auch in bzw. an Bäumen, könnten als Sommerquartiere für Einzeltiere, evtl. auch als Paarungs- und Winterquartiere fungieren. Sie stellen daher potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Im Zuge von Baumrodungen verringert sich das Angebot potenzieller Quartiere für die Gattung Nyctaloid im Plangebiet. Es bestehen Ausweichmöglichkeiten in Siedlungsbereichen in der Umgebung. Es ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion für die potenziell betroffene Lokalpopulation auszugehen. Bau- und anlagebedingt werden Freiflächen beansprucht, die aufgrund des Aufkommens an Insekten günstige Nahrungsräume bieten. Der Betrachtungsraum bietet aber auch nach der Umgestaltung/Umnutzung weiterhin geeignete Nahrungshabitate im Bereich von Gehölzen und Grenzlinien. In direkter Umgebung verbleiben ausreichend Freiflächen. Beeinträchtigungen für die Lokalpopulation sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Außerdem sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen von wichtigen Verbundbeziehungen, z.B. regelmäßig genutzten Flugrouten, ersichtlich. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen von Fledermausvorkommen (Quartiere, Nahrungsräume) könnten insbesondere im Zusammenhang mit Bauaktivitäten (Lärm, Baustellenbeleuchtung) sowie dauerhaft durch künstliche Beleuchtung und Straßenverkehr entstehen. Beeinträchtigungen lokaler Populationen können aber im Fall der Zwergfledermaus ausgeschlossen werden,

S5
Gattung Nyctaloid
da die Art als Kulturfolger nicht besonders empfindlich gegenüber siedlungstypischen Wirkungen (z.B. künstliche Beleuchtung) ist. Auch Störungen wichtiger Verbundbeziehungen, z.B. regelmäßig genutzter Flugrouten, sind nicht ersichtlich. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind. Die Darstellung der Bestandssituation basiert, sofern nicht anders vermerkt, auf den Ergebnissen der vorhabensbezogenen Erfassungen im Jahr 2017.

Tab. 3: Gefährdung und Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSR	Schutzstatus gem. § 7 BNatSchG	Rote Liste RLP 2014	Rote Liste BRD 2016	Verantwortungsart in RLP	Brutvogel	Brutverdacht	Gast
Amsel	*Turdus merula*		§	*	*	!!			x
Blaumeise	*Parus caeruleus*		§	*	*	+,!!		x	
Fitis	*Phylloscopus trochilus*		§	*	*	-		x	
Grünfink	*Carduelis chloris*		§	*	*	!!		x	
Haussperling	*Passer domesticus*		§	3	V	!!			x
Kohlmeise	*Parus major*		§	*	*	+,!!		x	
Mauersegler	*Apus apus*		§	*	*	+,-			x
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*		§	3	3	!			x
Rabenkrähe	*Corvus corone*		§	*	*	!!			x
Ringeltaube	*Columbia palumbus*		§	*	*	!!			x
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*		§	*	*	+,!		x	
Star	*Sturnus vulgaris*		§	V	3	+,!			x

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSR	Schutzstatus gem. § 7 BNatSchG	Rote Liste RLP 2014	Rote Liste BRD 2016	Verantwortungsart in RLP	Brutvogel	Brutverdacht	Gast
Stieglitz	*Carduelis carduelis*		§	*	*	-			x
Turmfalke	*Falco tinnunculus*		§§§	*	*	+,!			x
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*		§	*	*	+,!		x	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*		§	*	*	!!		x	

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Die nachfolgende Abhandlung der europäischen Vogelarten erfolgt entsprechend der Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2009).

Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten werden artbezogen in Formblättern beschrieben. Die Erfüllung der einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG wird geprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art zu behandeln sind - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene bzw. unregelmäßige Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - können die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, zusammengefasst werden - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

V1
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen (und Gehölze der freien Landschaft): Amsel, Blaumeise, Fitis, Grünfink, Kohlmeise, Mauersegler, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die ubiquitären bzw. weit verbreiteten Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet

V1

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen (und Gehölze der freien Landschaft): Amsel, Blaumeise, Fitis, Grünfink, Kohlmeise, Mauersegler, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Verbreitete und häufige Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet waren: Blaumeise, Fitis, Grünfink, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Die wurden als Brutverdacht eingestuft und in geringer Anzahl (1-2 Reviere) registriert.

Die übrigen Arten wurden als Gastvögel nachgewiesen: Amsel, Mauersegler, Rabenkrähe und Stieglitz.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bei dem Erhaltungszustand lokaler Populationen wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da sie relativ verbreitet, teilweise auch im Siedlungsraum häufig sind (z.B. Mauersegler) und das Lebensraumangebot auf regionaler bzw. lokaler Ebene als stabil eingeschätzt wird.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Kap. 5)

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Begrenzung der baubedingten Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen

V2 Erhalt von Baumbeständen und Gebüschen

V3 Rodung von Baumbeständen, Gebüschen außerhalb der Brutphasen der Vogelarten

V4 Rodung von Höhlenbäumen außerhalb der potenziellen Nutzungszeiten durch Fledermäuse, ggf. vorherige Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz und weitergehende Schutzmaßnahmen

V5 Ökologische Optimierung der Außenbeleuchtung

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Tötungen können vollständig vermieden werden, wenn die Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutsaison durchgeführt werden.

Betriebsbedingt erhöht sich das Tötungsrisiko nicht: angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel.

Der Tötungstatbestand ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bau- und anlagebedingt kann es für die meisten Arten aus dieser Gruppe zu Verlusten von Brutbereichen (Fortpflanzungs-, Ruhestätten, überwiegend Gehölze) kommen. Bei den übrigen Arten sind Teillebensräume, insbesondere potenzielle

V1

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen (und Gehölze der freien Landschaft): Amsel, Blaumeise, Fitis, Grünfink, Kohlmeise, Mauersegler, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Nahrungsräume, betroffen. Für die betroffenen Brutvogelarten bleibt die ökologischen Funktion für die jeweiligen Lokalpopulationen gewahrt: betroffen sind lediglich geringe Anteile der jeweiligen Lokalpopulationen bzw. der (im Stadtgebiet bzw. Landschaftsraum verfügbaren) Lebensräume. Daher kann davon ausgegangen werden, dass im Fall von Lebensraumverlusten Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Weiterhin ist zu erwarten, dass das Plangebiet für die relativ anpassungsfähigen Arten nach der Umnutzung kurz- bis mittelfristig als Brut- und /oder Nahrungsraum nutzbar ist. Signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen entstehen vorhabensbedingt nicht.

Für die Gastvogelarten dieser Gruppe entstehen keine direkten Schädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

In der Bauphase sind Störwirkungen auf die Vogelarten dieser Gruppe durch Lärm und visuelle Effekte zu erwarten.

Die vorhabensbedingt verstärkten Störwirkungen betreffen lediglich einen geringen Anteil der Lebensräume der Lokalpopulationen der Arten dieser Gruppe im Stadtgebiet und Umgebung. Einige Arten sind als ausgesprochene Kulturfolger wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störwirkungen. Signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der weit verbreiteten Vogelarten durch Störwirkungen sind insgesamt weder für die Brutvögel noch für die Gastvögel dieser Gruppe zu erwarten.

Der Störungstatbestand ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V2

Gruppe: Ungefährdete Greifvogelarten: Turmfalke

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Die ubiquitären bzw. weit verbreiteten Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Turmfalke wurde mehrfach im Flug über dem Plangebiet gesichtet. Eine Brut in der Umgebung außerhalb des Plangebietes schein wahrscheinlich.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Zu lokalen Populationen liegen keine näheren Erkenntnisse vor. Die Art ist allgemein weit verbreitet. Für den Turmfalken

V2

Gruppe: Ungefährdete Greifvogelarten: Turmfalke

dürften Nistgelegenheiten vor allem im Stadt-/Stadtrandgebiet und in Ortschaften sowie Gewerbe-/Industrieflächen der Umgebung vorhanden sein. Bestandssituation und Lebensraumangebot ist für die Art als stabil zu bewerten.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Kap. 5)

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Begrenzung der baubedingten Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen

V2 Erhalt von Baumbeständen und Gebüschen

V3 Rodung von Baumbeständen, Gebüschen außerhalb der Brutphasen der Vogelarten

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Tötungen können vollständig vermieden werden, wenn Sanierungsmaßnahmen an möglichen Brutplätzen des Turmfalken an Gebäuden und Rodungen außerhalb der Brutsaison durchgeführt werden.

Betriebsbedingt erhöht sich das Tötungsrisiko für die Art nicht.

Der Tötungstatbestand ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für die Art sind bau- und anlagebedingt keine direkten Betroffenheiten von aktuellen Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Auch indirekte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da keine für Brutvorkommen essenziellen Nahrungsflächen verloren gehen bzw. hinsichtlich der Nahrungsräume Ausweichmöglichkeiten in Offenlandbereichen am Stadtrand und der nahen Umgebung vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für den tagaktiven Greifvogel ergeben sich vorhabensbedingt keine verstärkten Störwirkungen auf potenzielle Nahrungsflächen (Freiflächen mit Kleinsäugervorkommen), infolge der Umnutzung des Gebiets.

Es ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung für die Lokalpopulationen, da für die weit verbreiteten Greifvogelart an Gebäuden und in Baumbeständen im Stadtgebiet, am Stadtrand und der nahen Umgebung weitere Ruheplätze und potenzielle Brutstandorte vorhanden sind und somit für von Störwirkungen betroffene Einzelvorkommen Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

V2

Gruppe: Ungefährdete Greifvogelarten: Turmfalke

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2,V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V3

Gruppe: Gefährdete Gastvogelarten: Haussperling, Rauchschwalbe, Star

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Die ubiquitären bzw. weit verbreiteten Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Arten Haussperling, Rauchschwalbe und Star (alle RL RLP – gefährdet) wurden als Gastvögel im Gebiet eingestuft. Einzeltiere wurden bei der Nahrungssuche beobachtet.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Zu lokalen Populationen liegen keine näheren Erkenntnisse vor. Die Arten dieser Gruppe sind zeigen eine rückläufige Bestandsentwicklung. Bestandssituation und Lebensraumangebot sind für die Arten auf lokaler Ebene als stabil zu bewerten.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Kap. 5)

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Begrenzung der baubedingten Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen

V2 Erhalt von Baumbeständen und Gebüschen

V3 Rodung von Baumbeständen, Gebüschen außerhalb der Brutphasen der Vogelarten

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Tötungen können vollständig vermieden werden, wenn Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutsaison durchgeführt werden.

Betriebsbedingt erhöht sich das Tötungsrisiko für die Nahrungsgäste nicht, da keine essenziellen Nahrungsräume beansprucht werden.

V3
Gruppe: Gefährdete Gastvogelarten: Haussperling, Rauchschwalbe, Star
Der Tötungstatbestand ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bau- und anlagebedingte Beanspruchungen betreffen keine nachgewiesenen Fortpflanzung- und Ruhestätten der Arten. Für die Nahrungsgäste bleibt die ökologische Funktion für die jeweiligen Lokalpopulationen gewahrt: Im Betrachtungsgebiet und dessen Umgebung verbleiben auch nach der Umnutzung bzw. Umstrukturierung größere Offenlandkomplexe, die Lebensräume für die Arten dieser Gruppe bieten. Weitere geeignete Lebensräume sind in der weiteren Umgebung zu vermuten. Somit betreffen die Flächenbeanspruchungen nur geringe Anteile der jeweiligen Lokalpopulationen bzw. der (verfügbaren) Lebensräume. Daher kann davon ausgegangen werden, dass im Fall von Lebensraumverlusten Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen entstehen vorhabensbedingt nicht. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Verstärkte Störwirkungen betreffen insgesamt lediglich einen geringen Anteil der potenziellen bzw. tatsächlichen Lebensräume der Lokalpopulationen der Arten dieser Gruppe. Signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Gastvogelarten sind insgesamt nicht zu erwarten. Der Störungstatbestand ist nicht erfüllt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8 Zusammenfassung und Fazit

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Abhandlung zur VI. Änderung des Bebauungsplanes „Im Altenschemel“ werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung werden in erster Linie Bestandserfassungen im Plangebiet aus dem Jahr 2017 herangezogen.

Von der Überplanung sind artenarme Grünlandbestände und Brachflächen betroffen. Der Grünzug entlang des Speyerbachs wird als Grünfläche ausgewiesen und bleibt erhalten. Gleiches gilt für die vorhandenen Bäume im Gebiet.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind folgende Vermeidungsmaßnahmen geboten:

V1 Begrenzung der baubedingten Inanspruchnahme von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen

V2 Erhalt von Baumbeständen und Gebüschen

V3 Rodung von Baumbeständen, Gebüschen außerhalb der Brutphasen der Vogelarten

V4 Rodung von Höhlenbäumen außerhalb der potenziellen Nutzungszeiten durch Fledermäuse, ggf. vorherige Kontrolle von Baumhöhlen auf Fledermausbesatz und weitergehende Schutzmaßnahmen

V5 Ökologische Optimierung der Außenbeleuchtung

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten der im Plangebiet nachgewiesenen relevanten Arten wie folgt einzuschätzen:

Fledermäuse: Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen vorhabensbezogener Erfassungen nur wenige Arten nachgewiesen. Diese nutzen das Gebiet als Nahrungsraum.

Hinweise auf Wochenstuben fanden sich nicht. Eine Nutzung von Quartieren in bzw. an Gebäuden und Baumhöhlen durch übersommernde, balzende, durchziehende oder überwinternde Tiere kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Der Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist für die Fledermausarten bei Beachtung von Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötungen (siehe oben) nicht erfüllt.

Der Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist aufgrund der weiterhin im Umfeld vorhandenen Ausweichräume mit zum Teil besser ausgeprägten Strukturen ebenfalls nicht erfüllt.

Der Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird durch vorhabensbedingte Flächenbeanspruchungen und sonstige Wirkungen nicht ausgelöst, wenn Vermeidungsmaßnahmen (siehe oben) beachtet werden.

Vögel: Im Untersuchungsgebiet wurden 16 Vogelarten nachgewiesen, davon 7 als Brutverdacht und 9 als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler). Als landesweit bzw. bundesweit gefährdete Brutvogelarten wurden nachgewiesen:

- Star,
- Rauchschwalbe,
- Haussperling

Die drei genannten Arten sind Nahrungsgäste im Plangebiet. Vorhabensbedingt kommt es zu bau- und anlagebedingten Beanspruchungen und Umnutzungen von Lebensräumen sowie zu Störwirkungen auf Vorkommensbereiche der festgestellten Vogelarten.

Der Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist für die Vogelarten bei Beachtung von Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötungen (siehe oben) nicht erfüllt.

Der Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten sowie Gastvögel und Durchzügler nicht erfüllt. Auch für die gefährdeten Brutvogelarten kommt es nicht zu Lebensraumbeanspruchungen, die zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion für die Lokalpopulationen führen.

Vorhabensbedingte Störwirkungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen der ungefährdeten Vogelarten sowie der Gastvögel und Durchzügler. Für die gefährdeten Brutvogelarten wird der Störungstatbestand nach Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG jeweils ebenfalls als nicht erfüllt bewertet, da nur geringe Anteile ihrer Lebensräume betroffen sind.

Fazit:

Das geplante Vorhaben führt, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, nicht zu einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

9 Literatur und Quellen

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz – Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz 6 (4).

ARNOLD, E. N. & J. A. BURTON (1983): Pareys Reptilien- und Amphibienführer Europas. 2. Auflage. Hamburg und Berlin: Verlag Paul Parey.

BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse. 27 europäische Arten. 2 Audio-CD mit Begleitheft. Musikverlag Edition AMPLE.

BAUER, H.-G.. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. 2. Aufl. – Wiesba-den: Aula.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, HRSG. 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1).

BEZZEL, E. & R. PRINZINGER (1990): Ornithologie. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Radebeul: – Neumann Verlag GmbH.

BITZ, A., K. FISCHER, L. SIMON, R. THIELE & M. VEITH (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. Hrsg: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland- Pfalz e.V. (GNOR-Eigenverlag): Beiheft 18/19, Band 1, Landau, 1996.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG). – Internetpublikation unter www.bfn.de.

BVL VON LAAR (2004): Akustika 3.0. – CD-ROM für Bioakustik mit einer Datenbank von Fledermauslauten. – BVL von LAAR, Klein Görnow.

DIETZ, M., B. DAWO & J. B. PIR (2006): Neue Erkenntnisse zum Reproduktionsstatus und Foragierverhalten der Fransenfledermaus, Myotis nattereri (Kuhl, 1818), in Luxemburg. – Bulletin de la Société des naturalistes luxembourgeois 107: 111-117.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN, D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. Stuttgart: Franckh-Kosmos.

DRV / NABU 2015: Deutscher Rat für Vogelschutz / Naturschutzbund Deutschland – Berichte zum Vogelschutz – enthält die Rote Liste der Brutvögel Deutschland, Bericht 52/ 2015, 5. Auflage

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007. Deutschsprachige Fassung: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse im Rahmen der FHHRichtlinie 92 / 43 / EWG

FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. Stand 03.02.2011. – Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG Umweltplanung und Beratung, Niederlassung Potsdam.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt

FE 02.286/2007/LRB DER BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Im Auftrag und Herausgegeben vom Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

GARNIEL, A., W. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Schlussbericht, November 2007).

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hersg. ab 1966 mit verschiedenen Co-Autoren): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. – Wiesbaden: Aula-Verlag.

JUSKAITIS, R. & S.BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. 1. Aufl. –Die Neue Brehm-Bücherei Bd.670.

KÖNIG, H. & H. WISSING (HERSG. 2007): Die Fledermäuse der Pfalz. Mainz: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. (GNOR). GNOR-Eigenverlag, zugleich Beiheft 35 der Schriftenreihe „Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz“.

KÜHNEL et al. (2009): KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LANA (2006): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz: Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

LANIS-RP (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ) (2009): Landschafts-informationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Internet-Daten Dienst unter „http://map1.naturschutz.rlp.de“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz und betreut durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) – AG GIS, Abteilung 4 Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen, Arbeitsgemeinschaft geographische Informationssysteme.

LBM (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2008): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Artensteckbrief streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Bearbeitet von GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Koblenz.

LUTHER & BAPTISTA (2010): Urban noise and the cultural evolution of bird songs. - Proc. R. Soc. B 7 vol. 277 no. 1680: 469-473.

LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ, Hrsg. 2007): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. Erweiterte Auflage 2007.

MEINIG, H.; P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1), 2009, 115-153. Bundesamt für Naturschutz.

MUFV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ) (2010): Die Regionalen Verantwortungsarten von Rheinland-Pfalz. Herausgegeben vom MUFV, Mainz.

RECK; H. (2001): Lärm und Landschaft. Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes" in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Angewandte Landschaftsökologie 44. Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 160 S.

SLABBEKOORN & RIPMEESTER 2008: Birdsong and anthropogenic noise: implications and applications for conservation; Molecular Ecology 17: 72–83;

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELT (2005): Methoden-standards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogel-schutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23 – 81.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland – 2010. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz und Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Münster.

Bebauungsplan „Im Altenschemel“ VI. Änderung

Fachbeitrag Artenschutz

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

.....
(Ort / Datum)

.....
(Unterschrift)

Bearbeitung:

Daniel Schulte
Gesellschafter
Landschaftsarchitekt AK RP

Kaiserslautern, den 03.03.2021

.....
ppa. D. Schulte
L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH